

Diakonisches Werk • Postfach 210 • 76256 Ettlingen

Landratsamt Karlsruhe
Herrn Landrat
Dr. Christoph Schnaudigel
76126 Karlsruhe

Dienststelle Ettlingen
Pforzheimer Straße 31
76275 Ettlingen

Geschäftsführung

Rüdiger Heger
Geschäftsführer
Tel.: 07243 5495-11
Fax.: 07243-5495-99
ruediger.heger@diakonie-laka.de

Ettlingen, 20.12.2017

**Leistungsvereinbarung zwischen den Psychologischen Beratungsstellen
und dem Landkreis Karlsruhe vom 17.06.2016**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schnaudigel,

mit der Leistungsvereinbarung vom 17.06.2016 haben wir für die Laufzeit von 2016 bis 2018 die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe der Psychologischen Beratungsstellen geregelt.

Wir, die Leistungserbringer, möchten diese Zusammenarbeit auch über 2018 hinaus fortsetzen und die Leistungsvereinbarung dazu neu verhandeln und dabei die seit 2016 erfolgten fachlichen und finanziellen Weiterentwicklungen einbringen.

Der guten Ordnung halber kündige ich gemäß § 11 unserer Vereinbarung auch im Auftrag des Caritasverbandes für den Landkreis Karlsruhe Bezirksverband Ettlingen e.V. die Leistungsvereinbarung und verbinde dies mit der Bitte um Verhandlungen zur Fortsetzung der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Bereich der Psychologischen Beratungsstellen.

Mit den besten Wünschen für eine gesegnete Weihnachtszeit

grüße ich Sie freundlich

Rüdiger Heger
Geschäftsführer

Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirchenbezirke
im Landkreis Karlsruhe

Pforzheimer Str. 31
76275 Ettlingen

ettlingen@diakonie-laka.de
www.diakonie-laka.de

Vorsitzender Aufsichtsrat:
Dekan Dr. Martin Reppenhagen

Geschäftsführung:
Rüdiger Heger

Bürozeiten:
Mo-Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Mo-Mi 14.00 – 16.00 Uhr
Do 15.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindung:
Evangelische Bank eG
IBAN:
DE 43 5206 0410 0000 5100 33
BIC: GENODEF1EK1

Sparkasse Karlsruhe Ettlingen
IBAN:
DE 96 6605 0101 0001 0314 91
BIC: KARSDE66XXX

Über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2
Abs. 2 und § 36 a Abs. 2 SGB VIII (KJHG) und deren Finanzierung gemäß §§ 77,74 SGB
VIII wird

z w i s c h e n

dem Landkreis Karlsruhe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel

u n d

der Psychologischen Beratungsstelle des Caritasverbandes Ettlingen
als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
vertreten durch Vorstandsvorsitzende Frau Yvonn Hürten

folgende

Leistungsvereinbarung

abgeschlossen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Psychologische Beratungsstelle des Caritasverbandes Ettlingen betreibt für den Bereich Ettlingen, Malsch, Karlsbad, Waldbronn und Marxzell eine Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und erfüllt – ohne Rücksicht auf Religionszugehörigkeit und Weltanschauung – die im SGB VIII genannten Aufgaben.
- (2) Tätigkeiten der Beratungsstelle in anderen Gemeinden des Landkreises oder anderen Landkreisen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (3) Zur Gewährleistung des in § 5 SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrechts kann die Beratungsstelle im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch Klienten aus dem Einzugsbereich anderer im Landkreis tätigen Beratungsstellen annehmen.

**§ 2
Leistungsbeschreibung**

- (1) Psychologische Beratungsstellen richten sich mit ihrem Leistungsangebot an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte. Ihr Angebot soll so ausgestaltet sein, dass Ratsuchende diesen Dienst unmittelbar und ohne Beteiligung des Jugendamtes in Anspruch nehmen können. Die Leistungen sind so zu gestalten, dass junge Menschen und Familien in allen Wohn- und Lebensbereichen erreicht werden.

Beratungsleistungen der PB können in Einzelfällen auch durch das Kreisjugendamt oder andere soziale Dienste vermittelt werden.

- (2) Die Beratungsstelle arbeitet nach dem integrativen Konzept von Information, Prävention, Beratung, Therapie mit Einzelnen, Familien, Gruppen, Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Müttern, Vätern und weiteren Angehörigen, insbesondere auch mit Alleinerziehenden, Stief- und Pflegeeltern. Die Arbeits- und Beratungsformen legt die Psychologische Beratungsstelle entsprechend den fachlichen Erfordernissen selbst fest. In begründeten Einzelfällen leistet die Beratungsstelle aufsuchende Arbeit in Familien.

Die Beratungsstelle leistet fachliche Beratung, fallübergreifende Präventions- und Vernetzungsarbeit in und mit Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, sozialen Diensten, Familienzentren und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Die Beratungsstelle schließt mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8 a Abs. 4 und § 72 a SGB VIII ab. Darüber hinaus stehen einzelne, besonders qualifizierte Fachkräfte, als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ für externe Träger zur Verfügung, einschließlich des in § 8 b SGB VIII beschriebenen Personenkreises.

- (3) Der öffentliche Träger bleibt den Leistungsberechtigten gegenüber für die Erfüllung der Aufgaben gesamtverantwortlich (§§ 3 Abs. 2, 79 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Er hat dafür Sorge zu tragen, dass den Ratsuchenden entsprechende Angebote öffentlicher und freier Träger bedarfsdeckend zur Verfügung stehen.
- (4) Die Psychologische Beratungsstelle soll im Einzelnen folgende Leistungen erbringen:

1. Förderung der Erziehung in der Familie

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII

2. Hilfe zur Erziehung

- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII
- Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII
- Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplanes gemäß §§ 36/37 SGB VIII.

3. Sozialraumorientierung in der Prävention

Die Psychologische Beratungsstelle arbeitet sozialraumorientiert und wirkt an Lösungen für die vielfältigen Herausforderungen in den Kommunen mit. Damit ergibt sich auch ein unmittelbarer Mehrwert für die Kommunen selbst. Neue, noch nicht absehbare

Bedarfslagen werden frühzeitig in den Blick genommen. Gegenwärtig bestehen folgende fachliche Schwerpunkte:

- Kommunale Planungsrunden zur Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien
 - Hilfestellungen und Gruppenangebote für Menschen mit Migrationshintergrund, auch für Flüchtlinge, insbesondere mit Aufenthalts- und Bleibeperspektive.
 - Vernetzung, Coaching und Kooperationsprojekte mit den örtlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit
 - Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Inhouse-Fortbildung Resilienz)
 - Anlaufstelle für Ehrenamtliche, z.B. an Familienzentren
- (5) Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung oder ihrer Vorbereitung erfolgen kostenfrei. Bei Angeboten der Familienbildung (z.B. Kursangeboten mit präventivem Charakter), betreutem Umgang, diagnostischen Untersuchungen (z.B. Hochbegabendiagnostik und Schulleistungsdiagnostik) ohne erziehungshilferechtlichen Hintergrund können von den Leistungsempfängern in angemessenem Umfang Gebühren eingefordert werden.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt

- (1) Die Psychologische Beratungsstelle und das Kreisjugendamt (insbesondere der Soziale Dienst) unterstützen sich unter Beachtung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Arbeitsweisen gegenseitig und arbeiten kooperativ zusammen.
- (2) Die Psychologische Beratungsstelle und das Kreisjugendamt können gegenseitig Rat- und Hilfesuchende vermitteln. Dabei ist ungeachtet der im Einzelfall bestehenden Notwendigkeit eines motivierenden und nachgehenden Hilfeangebotes die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Rat- und Hilfesuchenden zu wahren.
- (3) Wenn im Rahmen einer zu gewährenden Hilfe zur Erziehung (siehe § 2 Abs. 4 Nr. 2 dieses Vertrages) eine Hilfe für eine voraussichtlich längere Zeit (ab ca. 1 Jahr und mehr als 15 persönlichen Kontakten) zu leisten ist, bedarf es eines Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII, der Aussagen zum Bedarf, zur Art der Hilfe und zu den notwendigen Leistungen enthält und dessen Notwendigkeit regelmäßig überprüft wird. Sofern sich der Ratsuchende direkt an die Psychologische Beratungsstelle wendet und kein anderer sozialer Dienst bei der Hilfedurchführung benötigt wird, liegt die Hilfeplanung in der alleinigen Verantwortung der Psychologischen Beratungsstelle.
- (4) Wenn beim sozialen Dienst des Jugendamtes eine der unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 dieses Vertrages genannten Hilfen auf längere Sicht erwogen und die Durchführung dieser Hilfe mit einer Psychologischen Beratungsstelle vereinbart wird, ist ein Hilfeplan notwendig und durch das Jugendamt vor Beginn der Hilfe zu erstellen.

Die Psychologische Beratungsstelle informiert den Sozialen Dienst in vereinbarten Zeitabständen über die Durchführung der Hilfe. Die Information umfasst Angaben über die Inanspruchnahme der Hilfe, die Erreichung der vereinbarten Ziele, Angaben zur Verlängerung oder Abschluss einer Hilfe, nicht jedoch über einzelne Inhalte der Beratung.

- (5) Sofern die Psychologische Beratungsstelle in den Fällen der Absätze 3 und 4 mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung befasst ist und eine andere Hilfe notwendig wird, für die ein Hilfeplan zu erstellen ist, erfolgt die weitere Hilfeplanung durch den zuständigen Sozialen Dienst. Die Psychologische Beratungsstelle gibt die zu diesem Zweck erforderlichen Sozialdaten mit Einwilligung der Ratsuchenden an das Jugendamt weiter.
- (6) Die Beratungsstelle leistet – unter Berücksichtigung des Datenschutzes – eine individuelle Fallberatung für den Sozialen Dienst in besonders gelagerten Fällen. In geeigneten Fällen wirken die Psychologischen Beratungsstellen an der Durchführung von Erziehungshilfen mit, die vorrangig durch andere Leistungserbringer erbracht werden. Insbesondere sind davon die Erziehungsbeistandschaft/Sozialpädagogische Familienhilfe und die Vollzeitpflege berührt.
- (7) Die Beratungsstellen informieren das Jugendamt rechtzeitig, in der Regel halbjährlich, über ihre Präventionsangebote. Die Beratungsstellen unterstützen sich gegenseitig bei der Leistungserbringung.
- (8) Die Psychologischen Beratungsstellen beteiligen sich an der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes nach § 80 SGB VIII.

§ 4

Personelle Ausstattung

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben Fachkräfte ganzjährig zu beschäftigen (Stand 01.01.2019: X,X Stellen).

Zur Stärkung der Multiprofessionalität wird der Stellenanteil der Psychologen/innen bei bis zu 4,5 Fachkräften auf max. 1,5 Vollstellen, ab 5 Fachkräften auf max. 2,0 Vollstellen festgelegt.

- (2) Durch eine interdisziplinäre Teamzusammensetzung sollen sich Fachwissen und Berufserfahrung aus den Fachgebieten der Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Psychologie und aus anerkannten therapeutischen Verfahren bündeln. Die Fachkräfte sollen eine anerkannte Zusatzqualifikation haben. Ein ausreichender Stellenanteil von Fachkräften mit Migrationshintergrund ist anzustreben.
- (3) Die Fachkräfte in den Beratungsstellen nehmen regelmäßig Fortbildungen in anerkannten Einrichtungen in Anspruch.

Die Fachkräfte einer Beratungsstelle nehmen regelmäßig das Angebot einer externen Gruppensupervision wahr.

- (4) Planstellenreduzierungen oder -erweiterungen sowie Änderungen der Berufsgruppen, die sich auf den Haushalt des Landkreises auswirken, können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der Psychologischen Beratungsstelle obliegt dem freien Träger.

§ 6

Datenschutz

Die Inanspruchnahme einer Psychologischen Beratungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch. Eine Übermittlung von Daten an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann nur mit einer entsprechenden Einwilligung der Leistungsberechtigten oder einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis nach den §§ 67 ff SGB X vorgenommen werden.

§ 7

Finanzierung

- (1) Der Landkreis Karlsruhe beteiligt sich an der Finanzierung der Psychologischen Beratungsstellen.
- (2) Auf § 3 der Rahmenvereinbarung zur Förderung freiwilliger sozialer Dienstleistungen und Angebote im Landkreis Karlsruhe wird verwiesen; Orientierungsgröße für die Förderung sind die Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt).
- (3) Für 2019 bzw. als Basisbetrag für die Folgejahre wird eine Grundförderung entsprechend 80 % der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach KGSt auf Grundlage des KGSt-Gutachtens 2017/ 2018 angesetzt. Maßgeblich sind die in § 4 Absatz 1 genannten Fachkräfte und zusätzlich bis zu 0,2 Verwaltungskräfte pro vollbeschäftigte Fachkraft.
- (4) Zusätzlich zur Grundförderung erfolgt eine leistungsbezogene Förderung. Die leistungsbezogene Förderung gliedert sich in Zu- und Abschläge auf Grundlage der Fallzahlen pro Fachkraft. Herangezogen werden jeweils die Werte des Vorjahres.

Auf Grundlage der Fallzahlen ergeben sich die folgenden Zu- bzw. Abschläge von der Grundförderung nach Absatz 3:

Bis 85 Fälle	- 4 %
Bis 90 Fälle	- 3 %
Bis 95 Fälle	- 2 %
Bis 100 Fälle	- 1 %
Bis 105 Fälle	+/- 0 %
Bis 110 Fälle	+ 1 %
Bis 115 Fälle	+ 2 %
Bis 120 Fälle	+ 3 %
Bis 125 Fälle	+ 4 %
Bis 130 Fälle	+ 5 %
Bis 135 Fälle	+ 6 %
Bis 140 Fälle	+ 7 %
Ab 141 Fälle	+ 8 %

- (5) Der Förderbetrag nach den Absätzen 3 und 4 wird in den Folgejahren um jeweils 3 % erhöht (Dynamisierung).
- (6) Grundlage für die Förderung ist die tatsächliche Stellenbesetzung. Geförderte Planstellen, die länger als einen Monat nicht besetzt sind oder krankheitsbedingte personelle Fehltag ab 6 Wochen Dauer, vermindern das Leistungsentgelt entsprechend. Sie sind dem Landkreis jeweils schriftlich anzuzeigen. Diese Vakanzen werden auch bei der leistungsbezogenen Förderung nach § 7 Absatz 4 berücksichtigt.
- (7) Für Fachkräfte, die Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) in Anspruch nehmen, entfällt das Entgelt für die Zeit, in der dem Antragsteller keine finanziellen Verpflichtungen entstehen.
- (8) Ist eine Fachkraft während der Elternzeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BerzGG teilzeitbeschäftigt, wird das Leistungsentgelt entsprechend dem Umfang der Beschäftigung anteilig gewährt.
- (9) Auf das zu erwartende Leistungsentgelt leistet der Landkreis vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.03., 15.06. und 15.09. Die Schlusszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der länger als einen Monat nicht besetzten Planstellen im 4. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (10) Die Psychologischen Beratungsstellen haben die Möglichkeit, bis zu 10 % der Arbeitszeit der Fachstellen für frei entgeltfinanzierte Leistungen einzusetzen.

§ 8

Nachweis der erbrachten Leistung

Zum Nachweis der erbrachten Leistungen erstellt der Träger einen Tätigkeitsbericht, der dem Landkreis jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen ist. Der Jahresbericht soll

neben fachlichen Inhalten, Erfahrungen und Tendenzen auch differenzierte statische Angaben enthalten.

Die Präventionsleistungen sollen einen Arbeitszeitanteil von 25 % an der Gesamttätigkeit einer Fachkraft ausmachen. Sie werden entsprechend den folgenden Eckpunkten dokumentiert:

- Stichwortartige Angaben zum Angebot
- Adressatenkreis
- Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen
- Durchführungsort

§ 9 Messgrößen

- (1) Für die verschiedenen Aufgabenfelder einer Beratungsstelle werden die nachfolgenden Zeitanteile festgelegt. Maßstab ist die von der KGSt berechnete durchschnittliche Jahresarbeitszeit einer Fachkraft (1.575 Stunden).

	Aufteilung Arbeitszeit/Stunden pro Jahr und Fachkraft	entgeltfinanzierter Anteil an der Jahresarbeitszeit	entgeltfinanzierte Stunden pro Jahr und Fachkraft
Einzelfallberatung	60 % / 945	60 %	945
Prävention/Vernetzung	25 % / 394	6 %	95
Team/Supervision/Interna	15 % / 326	10 %	158
Gesamt	100 % / 1575	76 %	1198

Bei der Einzelfallbearbeitung wird von ca. 10% Fällen mit ca. 10 oder mehr Beratungskontakten ausgegangen.

- (2) Der durch Entgelt finanzierte Anteil an Präventionsleistungen wird fallübergreifend insbesondere an Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und für besonders belastete Zielgruppen erbracht. Die Angebote werden in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung entsprechend der sozialräumlichen Bedarfslagen festgelegt (siehe auch § 3 Abs. 6 und 7). Die Vernetzung mit der Schulsozialarbeit ist ein wichtiger Arbeitsbestandteil.
- (3) Weitere Messgrößen:
1. Wartezeiten:
In 50 % der Fälle sollte ein Ersttermin innerhalb von 10 Arbeitstagen stattfinden.
 2. Fallübernahmen aus dem Vorjahr:
Insgesamt sollte die Zahl der länger andauernden Beratungen weiter reduziert werden. Das Verhältnis Neufälle zu Fallübernahmen aus dem Vorjahr sollte 3:1 (mittelfristige Zielsetzung 4:1) liegen.

§ 10
Änderungen

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 11
Laufzeit und Vorbehalt

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft und hat eine unbestimmte Laufzeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Bei Änderungen mit grundsätzlichen Auswirkungen auf die Vereinbarung verständigen sich die Vereinbarungspartner darauf, notwendige Gespräche zeitnah aufzunehmen. Auswirkungen grundsätzlicher Art liegen insbesondere vor, wenn veränderte Rahmenbedingungen eine temporäre Modifizierung oder personelle Konsequenzen erforderlich machen.

Karlsruhe, _____

Yvonn Hürten, Vorstandsvorsitzende

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat